



Der Landrat

Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

an alle Halter von Wiederkäuern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

AMT: für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Amtsleitung

BEARBEITER: Frau Heiland, Zimmer 261

DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14

16816 Neuruppin

E-MAIL: veterinaeramt@opr.de

TELEFON: 03391 6883900 TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN: TS 39-05-2019

DATUM: Neuruppin, 21.06.2019

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBI. I S. 1098) in der aktuell geltenden Fassung wird für das gesamte Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Folgendes bestimmt:

- 1. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die Impfung empfänglicher, im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gehaltener Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoffen durchzuführen.
- 2. Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege hat die Meldung der Impfung innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und, sofern es sich um Rinder handelt, der Ohrmarkennummern mittels Erfassung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) durch den Tierhalter oder bevollmächtigten Hoftierarzt zu erfolgen.
- 3. Für alle anderen empfänglichen Tierarten hat die Meldung der erforderlichen Angaben (Registriernummer Betrieb, Datum der Impfung, verwendeter Impfstoff, Identität des Tieres/der Tiere) vom Tierhalter, bestätigt durch den Impftierarzt, schriftlich an das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Adresse: Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin; E-Mail: veterinaeramt@opr.de; Fax: 03391/688 3904) zu erfolgen.
- 4. BTV-empfängliche Tierarten, für die kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung steht, können in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes geimpft werden oder die Impfung wird unter Beteiligung des Herstellers als Feldversuch nach § 11 Absatz 5 TierGesG beim Paul-Ehrlich-Institut beantragt.

Hinweis:

Kostenerstattung

In Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse bei der freiwilligen Impfung gegen BTV 4 und/oder BTV 8 die Netto-Kosten für den **Impfstoff** sowie für die **Impfdurchführung** inkl. der **Bestandsgebühr** getragen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Beihilfe an den Impftierarzt ist die Eintragung der geimpften Tiere in die HIT-Datenbank, die vollständige Entrichtung der Beiträge zur Tierseuchenkasse, die Vorlage des Generalantrages und des vollständig ausgefüllten Beihilfeantrages.

Weitere Hinweise zur Beihilfe sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der TSK (www.tsk-bb.de).

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit (BT) wird durch ein Virus verursacht, dass durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Klinisch äußert sich die Erkrankung in Form von schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen. Neben Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborten führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (v.a. bei Schafen). Gnitzen können durch den Wind bis zu 150 km weit verbreitet werden, daher weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf. Bei Berücksichtigung der aktuellen Seuchenlage bzw. der Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) sollten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung Seucheneintrags dieser anzeigepflichtigen Tierseuche ergriffen werden. Eine flächendeckende Impfung kann eine schnelle Ausbreitung der Krankheit verhindern. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor den Folgen einer Erkrankung und zur Verhinderung/Verringerung wirtschaftlicher Schäden ist diese generelle Genehmigung der Impfung mit inaktivierten Impfstoffen aufgrund § 4 (1) und (2) der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung zu erteilen. Um bei einer weiteren Ausbreitung der BT die Gefährdungslage besser einschätzen zu können und ggf. weitere Anordnungen zu treffen, wird neben den verpflichtenden Informationen nach § 4 (2) Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung auch die Meldung der Ohrmarkennummern bei Rindern nach Satz 2 angeordnet.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die zuständige Behörde für die Kontrolle und Überwachung von tierseuchenrechtlich relevanten Fragestellungen.

Laut § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind (§ 24 Absatz 3 TierGesG).

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat die Amtstierärztin des Landkreises Ostprignitz-Ruppin pflichtgemäß ausgeübt (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBI. I S. 102). In diesem Fall ergeben sich die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Tiergesundheit ihres Bestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Bekämpfung einer Tierseuche. Die Entscheidung ist mit Blick auf eine effektive Tierseuchenprävention geeignet und erforderlich. Zudem ist sie auch verhältnismäßig. Die Entscheidung zur Durchführung einer Impfung liegt in der freiwilligen Entscheidung des Tierhalters. Daher werden

die Grundrechte des Halters der Tiere ebenso wenig beeinträchtigt wie die Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.

Aus Gründen des Tierwohls und zum Schutz wertvoller Tiere ist die Immunisierung gegen beide Serotypen (BTV 4 und 8) zu empfehlen. Dies wird durch die Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am FLI ebenso eingeschätzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 – 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Im Auftrag

DVM Heiland Amtstierärztin